Gemeinde Wolferstadt



Richtlinien für PV- Freiflächenanlagen der Gemeinde Wolferstadt

(Stand: 29.November 2022)

Vorbemerkung

Die Gemeinde Wolferstadt hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen, um einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Für eine nachhaltige, umweltschonende und regionale Energieerzeugung ist die Sonnenenergie besonders geeignet. Bislang besteht bereits eine Vielzahl von PV-Anlagen auf Dachflächen. Dachflächen- PV- Anlagen sollen auch weiterhin errichtet werden, weil hier keine zusätzlichen Flächen verbraucht und versiegelt werden. Insbesondere wird der Ausbau von Eigenverbrauchsanlagen bevorzugt, weil das Stromnetz entlastet wird und die Wertschöpfung in der Region bleibt. Die ländliche Struktur und relativ dünne Besiedelung des Gemeindegebietes ermöglichen jedoch grundsätzlich, Strom auch mittels PV- Freiflächenanlagen zu erzeugen.

Die Gemeinde legt Wert darauf, dass einerseits der Ausbau der erneuerbaren Energien gefördert wird, und dass andererseits der Ausbau möglichst verträglich für Bürgerinnen und Bürger sowie für Natur, Landschaft und Landwirtschaft erfolgt. Die Wertschöpfung der Anlagen soll möglichst in der Gemeinde bleiben.

Aufgrund von starkem Interesse von Seiten der Grundstückseigentümer sollen im Folgenden Kriterien für den Bau von PV- Freiflächenanlagen beschrieben werden. Diese sollen den Antragstellern als Planungshilfe dienen und dem Gemeinderat als Hilfestellung für anstehende Beschlüsse über eingehende Bauanträge zur Verfügung stehen.

Deswegen erlässt der Gemeinderat mit heutigem Beschluss vom 29.11.2022 folgende Richtline für PV- Freiflächenanlagen:

Gemeinde Wolferstadt

Internet: www.wolferstadt.de Telefon: 09092/8828 Fax: 09092/5032

E-Mail: gemeinde@wolferstadt.de

Döckinger Straße 1

Bankverbindungen: Raiffeisen-Volksbank Wemding eG IBAN: DE43 7206 9308 0001 8649 63 BIC: GENODEF1WDN Seite 1 von 5 86709 Wolferstadt

Sparkasse Donauwörth IBAN: DE95 7225 0160 0190 2011 45

BIC: BYLADEM1DON

1. Planungshoheit

Die Gemeinde Wolferstadt hat aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit. Über die Aufstellung eines notwendigen Bebauungsplanes sowie eines Bauantrages wird im Gemeinderat jeweils einzeln beraten und beschlossen. Ein Rechtsanspruch eines Antragsstellers entsteht aufgrund dieser Richtlinie nicht. Alle Maßgaben eines Bebauungsplanes sowie des Genehmigungsverfahren sind stets einzuhalten.

Sämtliche Kosten des Planung- und Genehmigungsverfahren incl. aller notwendigen Gutachten hat der Antragssteller zu tragen. Die Kostenübernahme ist mittels einer separaten Vereinbarung (städtebaulicher Vertrag) mit der Gemeinde abzuschließen.

2. Sichtbarkeit und Landschaftsbild

- PV- Freiflächenanlagen dürfen das bestehende Landschaftsbild nicht dominieren und prägen. Deswegen ist bei der Standortwahl besonders darauf zu achten, dass der Charakter des bestehenden Landschaftsbildes im Wesentlichen erhalten bleibt. Besonders exponierte Standorte auf gut sichtbaren Anhöhen sind zu vermeiden. Das Landschaftsbild besonders prägende Tallagen sind nur dann zulässig, wenn sie nicht das bestehende Landschaftsbild komplett unterbrechen.
- Von Wohngebäuden aus dürfen PV- Freiflächenanlagen nicht sichtbar sein, um eine Blend- oder Spiegelwirkung zu vermeiden. Der Antragsteller muss dies im Rahmen einer Visualisierung in den Planungsunterlagen darstellen.
- Der direkte Anschluss an bestehende Dorf- oder Siedlungsgebiete ist zu vermeiden, damit eine evtl. Dorfentwicklung nicht behindert wird.

3. Einfluss auf die Landwirtschaft

- Standorte mit geringer landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit und geringer Bodenqualität werden bevorzugt.
- Standorte auf Grünflächen werden gegenüber Ackerflächen bevorzugt
- Anträge auf die Errichtung von "Agri- PV- Anlagen" sind von diesen Richtlinien ausgenommen und werden gesondert behandelt.
- Benachbarte landwirtschaftliche Flächen dürfen in der Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden.

4. Naturschutz

- Naturschutzgebiete und Biotope sind generell Ausschlussgebiete
- Die Fläche des Standortes soll extensiv und ökologisch orientiert bewirtschaftet werden, um den Artenschutz zu fördern.
- Die Art der Bewirtschaftung ist in den Planungsunterlagen darzustellen.
- Chemische Pflanzenschutzmittel und Düngemittel sollen möglichst vermieden werden.
- Chemische Reinigungs- und Pflegemittel für die Module dürfen nicht angewendet werden.
- Beweidung ist empfohlen.
- Der Einsatz von Mäh- Robotern ist nicht zulässig.
- Die Anlage muss mit einem 5-m breitem, möglichst naturnahem Heckenstreifen lückenlos, außerhalb der Umzäunung, eingegrünt werden.

5. Technische Anforderungen

- Der Energieertrag der Anlage muss mindestens 1MWh/ ha betragen.
- Effizientere Anlagen werden denen mit geringerem Stromertrag pro Fläche bevorzugt.
- Die Anbindung der PV- Anlage an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen.
- Die Aufständerung der Anlage muss eine Mindesthöhe von 80cm vom Boden bis Unterkante der Solarmodule betragen, damit eine Beweidung möglich ist.
- Vor Erhalt der Baugenehmigung muss eine Einspeisezusage des Netzbetreibers zur Stromabnahme mit Angabe des Einspeisepunktes vorliegen.

6. Regionale Wertschöpfung/ öffentliches Interesse

- Der Betreiber sowie evtl. Rechtsnachfolger müssen ihren Gewerbesitz in der Gemeinde Wolferstadt haben.
- Im Rahmen des §6 EEG 2021 ist die Gemeinde Wolferstadt mit 0,2 ct/ kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge zu beteiligen. Dafür wird zwischen der Gemeinde und dem Betreiber vor Erhalt der Genehmigung ein rechtsverbindlicher Vertrag abgeschlossen.
- Die Gemeinde wünscht die Möglichkeit einer finanziellen Bürgerbeteiligung.
 Projekte mit dieser Möglichkeit werden bevorzugt genehmigt. Im Rahmen der Antragsunterlagen muss dargestellt werden, in wieweit die Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Wolferstadt beteiligt werden können.
- Nach Ablauf der Betriebszeit muss der Betreiber die Anlage komplett zurück bauen.

7. Anzahl und Größe der Anlagen

- Die Gesamtfläche aller PV- Freiflächenanlagen wird auf max. 25ha festgelegt. Die zum heutigen Tag bereits bestehenden PV- Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet sind in der maximal zulässigen Fläche bereits enthalten.
- Die Mindestgröße des gesamten Umgriffs einer Anlage beträgt 1,0 ha. Die maximale Größe beträgt 8ha. Die Anlage kann sich über mehrere Flurstücke auch von mehreren Eigentümern erstrecken.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit zu überarbeiten und neu festzusetzen. Spätestens wenn die Gesamtfläche von 25 ha erreicht ist wird der Gemeinderat Wolferstadt die Richtlinien neu überdenken, ob eine Erweiterung der zulässigen Gesamtfläche möglich ist und mit der Veränderung des Landschaftsbildes vertretbar ist. Ebenso wird darüber beraten, ob Anpassungen der Richtlinien aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen notwendig sind.

Wolferstadt, 29. November 2022

Philipp Schlapak

1. Bürgermeister